

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Großkrotzenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S 434) und § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 14. Juli 2005 für den Friedhof der Gemeinde Großkrotzenburg folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großkrotzenburg werden Gebühren nach der Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) die Erbin oder der Erbe.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Leichenhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche die im Friedhof beigesetzt wird
pauschal | 100,-- Euro |
| b) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Trauerfeier (anschließende
Beisetzung als Urne) pauschal | 100,-- Euro |

- c) Aufbewahrung einer Urne die im Friedhof beigesetzt wird
pauschal 75,-- Euro
- d) Aufbewahrung einer Leiche die nach auswärts überführt wird
je angefangener Tag 50,-- Euro.

§ 6

Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattung wird durch einen seitens der Gemeinde Großkrotzenburg zugelassenen Unternehmer durchgeführt. Die Vergütung erfolgt an den Unternehmer nach dem mit dem Gemeindevorstand festgesetzten privatrechtlichen Entgelt.

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern

	Bis 31.12.2005	Ab 01.01.2006	Ab 01.01.2008
1. Erwerb eines Reihengrabes			
- Nutzungsrecht 30 Jahre	450,-- Euro	675,-- Euro	900,-- Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	15,-- Euro	22,50 Euro	30,-- Euro
2. Erwerb eines Wahlgrabes			
- Zweistellig, Nutzungsrecht 30 Jahre	900,-- Euro	1.350,-- Euro	1.800,-- Euro
- Jede weitere Stelle	450,-- Euro	675,-- Euro	900,-- Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr beträgt ein Dreißigstel der vorgenannten Gebühr.			
3. Erwerb eines Kindergrabes			
- Nutzungsrecht 20 Jahre	160,-- Euro	240,-- Euro	300,-- Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	8,-- Euro	12,-- Euro	15,-- Euro
4. Erwerb eines Urnengrabes bis 2 Urnen			
- Nutzungsrecht 20 Jahre	160,-- Euro	240,-- Euro	300,-- Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	8,-- Euro	12,-- Euro	15,-- Euro
5. Erwerb eines Urnengrabes bis 4 Urnen			
- Nutzungsrecht 20 Jahre	320,-- Euro	480,-- Euro	600,-- Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	16,-- Euro	24,-- Euro	30,-- Euro
6. Erwerb eines Beisetzungsplatzes in der Gemeinschaftsgrabstätte			
- Nutzungsrecht 20 Jahre	380,-- Euro	570,-- Euro	700,-- Euro
7. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Bestattung von Angehörigen eines Großkrotzenburger Bürgers, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Großkrotzenburg waren, wird folgende Bearbeitungsgebühr erhoben (Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung).	200,-- Euro	200,-- Euro	200,-- Euro

§ 8
Graburkunde

Beim Erwerb eines Wahlgrabes erhält der Nutzungsberechtigte eine Graburkunde (Grabbuch). Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 6,-- Euro erhoben.

§ 9
Gebühren für Grabmalgenehmigung

Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, Einfassung, Abdeckung oder sonstiger baulicher Anlagen werden je Antrag erhoben 30,-- Euro.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für eine spätere Grababräumung werden bereits mit der Bestattungskostenrechnung die unten aufgeführten Beträge fällig.
Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden, falls noch nicht bei der Bestattung bezahlt, die Gebühren ebenfalls wie folgt erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Bei einem Reihengrab | 250,00 Euro |
| 2. Bei einem Wahlgrab | 350,00 Euro |
| 3. Bei einem Kindergrab | 130,00 Euro |
| 4. Bei einem Urnengrab bis 2 Urnen | 130,00 Euro |
| 5. Bei einem Urnengrab bis 4 Urnen | 150,00 Euro |
| 6. Beseitigung von Aschenresten anonym
bestatteter Urnen | 70,00 Euro. |

§ 11
Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Die Zulassungsgebühr für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof beträgt für die Dauer eines Kalenderjahres 50,-- Euro.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.12.2002 außer Kraft.

Großkrotzenburg, den 20. April 2005

Der Gemeindevorstand
Großkrotzenburg
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister